Stadt Chur

**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

517 / 722.00

Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend

unabhängiger Schulrat

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Auftrag wird damit begründet, das Präsidium des Schulrates durch ein Stadtratsmitglied verunmögliche eine unabhängige Beaufsichtigung des Schulbetriebs. Entsprechend seien Verfassung und Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass das zuständige Stadtratsmitglied im Schulrat nur noch beratende Stimme habe; zudem müsse der Stadtrat oder eventualiter das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Stadtratsmitglied sämtliche vom Schulrat zu behandelnden Geschäfte beraten und darüber Antrag stellen.

2. Aufsicht über das Schulwesen

Gemäss Art. 2 des Volksschulgesetzes (BR 421.000) sind die Gemeinden Träger der öffentlichen Volksschulen. Der Kanton gibt mit dem Schulgesetz die Bildungsziele und -bereiche vor und definiert die Rahmenbedingungen für die Schulträgerschaften wie das Schul- und Bildungsangebot, die Organisation der Schule, die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigungen und der Lehrpersonen. Ebenfalls definiert der Kanton die Finanzierung der Schulen, die Instanzen und die Aufsicht.

Die Regierung überwacht die Bildung und Erziehung in der Volksschule, das zuständige Departement sorgt für den Vollzug des Gesetzes und legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Orga-

nisation der Schulen fest. Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt für Volksschule besondere Dienstleistungen an. Es sind dies namentlich das Schul- und Kindergarteninspektorat, der Schulpsychologische Dienst und andere Fachstellen.

Die kommunalen Schulträgerschaften wählen nach ihren Vorschriften einen Schulrat und erlassen eine Schulordnung. Sie können zur Erfüllung der operativen Aufgaben Schulleitungen einsetzen. Dem Schulrat obliegt Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse.

Die Stadtschule ist eine geleitete Schule und die Schulleitung (Schulhausvorstände und Schuldirektion) trifft sich regelmässig mit dem kantonalen Schul- und Kindergarteninspektorat. Dabei überprüft das Schul- und Kindergarteninspektorat in der Rolle der Aufsicht die Ferienpläne und die Stundenpläne, lässt sich von der Schulleitung über die verschiedenen Projekte und Anlässe orientieren und bespricht die verschiedenen Einzelfälle wie z.B. Reklamationen von Eltern oder Personalfragen im Zusammenhang mit der Unterrichtsbeurteilung. Zusätzlich evaluiert das Schul- und Kindergarteninspektorat alle drei Jahre jedes Schulhaus und erstellt einen Bericht mit einer Massnahmenplanung zuhanden des Schulrates.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Aufsichtsfunktion im Bereich des Schulwesens nur zum Teil den kommunalen Schulratsmitgliedern obliegt und der Kanton in dieser Hinsicht über weitreichende Kompetenzen verfügt.

3. Trend zu einer Stärkung der Schulleitungen

Grundsätzlich finden in allen Städten eine Stärkung der professionellen Schulleitungen sowie eine Stärkung der Eltern durch Elternräte in den einzelnen Schulhäusern statt. Dies ist u.a. auf das erhöhte Informationsbedürfnis der Erziehungsberechtigten zurückzuführen. Aufgrund dieser neuen Tendenzen werden sich auch die Aufgaben der Schulbehörden verändern, was dazu führt, dass Schulratsmitglieder ausschliesslich beratende Funktionen inne haben oder sogar ganz abgeschafft werden.

4. Aufgabe und Stellung des Schulrates

Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule (vgl. Art. 41 Abs. 1 kantonales Schulgesetz [BR 421.000], Art. 43 Abs. 1 Stadtverfassung [RB 111], Art. 43 Abs. 1 sowie Art. 23 Schulgesetz Stadt Chur [RB 711]). Er vollzieht im Rahmen des Voranschlags und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Stadt (Art. 43 Abs. 1 Stadtverfassung). Die operative Umsetzung der strategischen

Vorgaben liegt bei der erweiterten Schulleitung der Stadtschule (Schuldirektion und Schulhausvorstände).

Gemäss Art. 42 Stadtverfassung setzt sich der Schulrat aus elf Mitgliedern zusammen; das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzsystem vom Volk gewählt.

Bedenkt man, dass das zuständige Stadtratsmitglied den Vorsitz in einem Gremium von zehn durch das Volk gewählten, unabhängigen Mitgliedern hat, erscheint das im Auftrag geltend gemachte Argument der mangelnden Unabhängigkeit als nicht stichhaltig. Der Schulrat befindet an seinen Sitzungen - analog dem Stadtrat und dem Gemeinderat - vollkommen frei über schriftlich formulierte und dokumentierte Anträge, welche durch das Departement 2 vorbereitet und vertreten werden. Diese Lösung hat sich als effizient und sachgerecht erwiesen. Der Stadtrat sieht daher keinen Anlass, davon abzuweichen.

Der Schulrat agiert gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. c der Stadtverfassung als eigenständiges Organ der Stadt. Entsprechend ist auch der Antrag abzulehnen, wonach der Stadtrat bzw. das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates sämtliche vom Schulrat zu behandelnden Geschäfte beraten und Antrag stellen soll. Abgesehen davon, dass die Geschäftslast für den Stadtrat erheblich zunehmen würde, berät der Schulrat seine Geschäfte selbständig, stellt je nach Geschäft die notwendigen Anträge an den Stadtrat und vollzieht im Rahmen des Voranschlags und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Schulgesetzgebung.

5. Vergleich mit Gemeinden im Kanton Graubünden

Gemäss Art. 38 des kantonalen Schulgesetzes erfolgt die Aufsicht über das Schulwesen u.a. durch Schulratsmitglieder. Die in Chur gewählte Lösung, dass ein Exekutivmitglied den Schulrat präsidiert oder darin Einsitz nimmt, ist dabei die Regel.

Gemeinde / Einwohnende	**Mitglied der Exekutive gehört dem Schulrat an**	**Anzahl Mitglieder im Schulrat**
Chur / E: 36'900	Ja / Präsidentin D. Caviezel-Hidber	11 Mitglieder
Davos / E: 12'900	Ja / Präsident R. Ambühl	7 Mitglieder
Landquart-Igis / E: 7'950	Ja / Präsident S. Föhn	6 Mitglieder
Domat-Ems / E: 7'400	Ja / Präsidentin G. Aschwanden	5 Mitglieder

Gemeinde / Einwohnende	Mitglied der Exekutive gehört dem Schulrat an	Anzahl Mitglieder im Schulrat
St. Moritz / E: 5'400	Nein	5 Mitglieder
Thusis / E: 3'000	Ja / Präsidentin E. Schnellmann	5 Mitglieder
Maienfeld / E: 2'700	Ja / Präsidentin B. Bernhard	5 Mitglieder
Ilanz / E: 2'600	Ja / Präsidentin A. Casanova	7 Mitglieder
Schiers / E: 2'500	Ja / Mitglied	3 Mitglieder
Disentis/Mustér / E: 2'300	Ja / Mitglied	6 Mitglieder

In sieben der zehn grössten Gemeinden im Kanton wird der Schulrat von einem Mitglied der Exekutive präsidiert. Die Vorteile dieser Organisationsstruktur sind:

- Eine Stärkung des Schulrates durch die direkte Verbindung in die Gemeindebehörde;
- der Informationsfluss zwischen Schulrat und Gemeindebehörde ist gesichert;
- Aufträge können unbürokratisch und rasch in der Gemeindebehörde behandelt werden;
- die finanzielle Übersicht ist gewährleistet.

6. Schlussfolgerungen

Der Schulrat hat in verschiedenen politischen Fragen seine Unabhängigkeit bewiesen (Stellungnahme zu Harmos 2008, Stellungnahme zu den einzelnen Massnahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, Stellungnahme zur Volksinitiative „Qualität an der Stadtschule"). Diese Unabhängigkeit ist darauf zurückzuführen, dass die Schulbehörde als Gremium mit Mehrheitsentscheid beschliesst und das Mitglied des Stadtrates wie alle anderen nur über eine Stimme verfügt. Der Stadtrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf, an dieser bewährten Regelung Änderungen vorzunehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 14. August 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident Christian Boner

Der Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Auszug aus dem kantonalen Schulgesetz vom 26. November 2000, Art. 41
- Auszug aus der Stadtverfassung vom 5. Juni 2005, Art. 43 Abs. 1
- Auszug aus dem Schulgesetz Stadt Chur vom 24. Oktober 2004, Art. 23
- Auszug aus dem neuen kantonalen Schulgesetz, Art. 92 Abs. 2

FDP
Wir Liberalen.

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung
vom 8. März 2012

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag Infanger
betreffend unabhängiger Schulrat

Der Schulrat ist ein Organ der Stadt Chur (Art. 17 Abs. 2 lit. c Verfassung der Stadt Chur, nachstehend Verfassung) und besteht aus elf Mitgliedern (Art. 42 Verfassung). Das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates präsidiert den Schulrat von Amtes wegen (Art. 42 Verfassung und Art. 22 Churer Schulgesetz, nachstehend Schulgesetz). Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzsystem vom Volk gewählt (Art. 42 Verfassung). Der Schulrat ist ein Milizorgan.

Die Aufgabe des Schulrats besteht unter anderem darin, im Rahmen des Voranschlages und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Stadt zu vollziehen. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb (Art. 43 Abs. 1 Verfassung).

Lehrpersonen sind nicht in den Schulrat wählbar (Art. 20 Abs. 2 Verfassung). Aus Unvereinbarkeitsgründen können die Mitglieder des Stadtrates weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören. Da der Schulrat unter anderem den Schulbetrieb und damit ein Teil der Exekutive beaufsichtigen muss, muss er von dieser unabhängig sei. Wenn aber ein Mitglied der Exekutive dem Schulrat angehört, ist die unabhängige Beaufsichtigung des Schulbetriebes durch den vom Volk gewählten Schulrat nicht gewährleistet. Daher wird der Stadtrat wie folgt

beauftragt:

Die Verfassung der Stadt Chur und das Churer Schulgesetz sind derart abzuändern, dass das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates nicht mehr dem Schulrat angehört. Der Stadtrat (Eventualantrag: das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates) hat zudem sämtliche vom Schulrat zu behandelnden Geschäfte zu beraten und darüber Antrag zu stellen. Das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates soll an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teilnehmen können.

Chur, am 8. März 2012